

# Rödl & Partner

NEWSLETTER  
TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
Dezember  
2024

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.cz/de](http://www.roedl.cz/de)



Czech Law Firm  
of the Year 2012-2024



13x

*Czech Law Firm  
of the Year | 2012-2024*

### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht

- Erforderlichkeit von Leistungen des Verkäufers nach Closing beim Unternehmensverkauf
  - was tun?
- 

#### → Steuern

- Hochwasser 2024: Wie wirkt sich das Hochwasser auf die Grundsteuer aus?
  - Umsatzsteuer-Änderungsgesetz für das Jahr 2025 (2. Teil)
  - Sozialversicherungsabkommen zwischen Tschechien und Brasilien: Was erwartet uns?
  - In der Abgeordnetenversammlung wird das Änderungsgesetz über die globale Mindeststeuer besprochen
  - Abschaffung der Regelung für „anzuweisende“ Aushilfeverträge
  - Anpassung der Verrechnungspreise als wichtiges Instrument für eine richtige Kalkulation von Verrechnungspreisen
  - Erhöhung des Grenzwertes für steuerfreie Nutzungsvorteile
- 

#### → ESG unter die Lupe genommen

- ESRS S1 – S4
- 

#### → Rödl & Partner Intern

- Rödl & Partner zum dreizehnten Mal als Czech Law Firm Of The Year ausgezeichnet

→ Recht

## Erforderlichkeit von Leistungen des Verkäufers nach Closing beim Unternehmensverkauf – was tun?

Transaktionen sind in der Regel darauf angelegt, dem Käufer ab dem Tag des Closings die vollumfängliche Kontrolle über die Zielgesellschaft zu ermöglichen. Insofern soll der Verkäufer nach diesem Termin keinerlei weitere Einflussmöglichkeiten auf das Target haben und sämtliche, auch historischen Informationen hinsichtlich der Zielgesellschaft, ihrer Assets und Mitarbeiter sollen nur dem Käufer zur Verfügung stehen und allein diesem zugänglich sein.

von Hans-Ulrich Theobald  
Rödl & Partner Prag

Allerdings ist es im Zuge der heutzutage weitgehend vernetzten Welt, in der einer Steuerung von Unternehmen durch ein konzernweitliches Datenverwaltungssystem entscheidende Bedeutung zukommt, zunehmend schwierig, eine solche umfassende Übertragung von Daten taggenau vorzunehmen, insbesondere, wenn es sich bei der Zielgesellschaft um ein Tochterunternehmen einer international agierenden Gruppe handelt.

In einem solchen Fall ist regelmäßig der Abschluss eines „Transition Service Agreement“ (kurz: TSA) erforderlich, welches die Bedingungen der Erbringung von Leistungen durch den Verkäufer für einen bestimmten Zeitraum nach dem Closing regelt.

Hier ist bereits während der Due Dilligence eine detaillierte Aufnahme der im Zielunternehmen erforderlichen Prozesse, der verwendeten Hard- und Software sowie der Datenspeicherung unumgänglich. Der Käufer hat in Hinblick auf die für ihn geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen zum Datenschutz und GDPR zu prüfen, in welchem Umfang hier der Verkäufer noch Zugriff auf Daten haben kann, welche Leistungen bis zu einer vollständigen Migration der Daten zu erbringen sind, welcher Zeitraum für eine technisch und rechtlich sichere Übertragung der Daten erforderlich ist und in welchem Qualitätsgrad diese Leistungen zu erbringen sind. Dieser letzte Punkt kann in einem „Service Level Agreement“ geregelt werden, das neben der Bestimmung der Qualität und dem Umfang eines ungehinderten Zugriffs auf die Daten auch Vereinbarungen zu Reaktionszeiten bei Störungen, erforderlichen Wartungsarbeiten und Sanktionen bei nicht vertragsgemäßer Leistungserbringung enthält.

Grundsätzlich können diese Leistungen zu marktüblichen Bedingungen in Rechnung gestellt werden. In Hinblick auf die im Regelfall hohe Bedeutung, die das TSA für den Käufer hat, sollten Beendigungsmöglichkeiten vor Ablauf der geplanten Zeit für den Leistungserbringer nur in Ausnahmefällen vorgesehen werden, eher sind Regelungen für den umgekehrten Fall einer erforderlichen Verlängerung aufzunehmen.

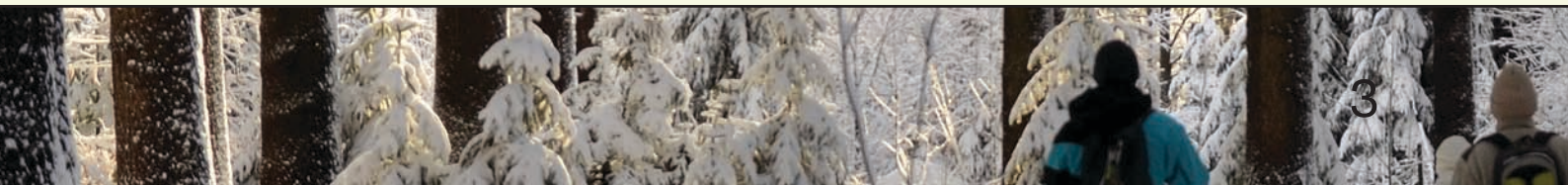
Neben dem beschriebenen Fall von Datenverarbeitung können natürlich auch andere Leistungen Gegenstand eines solchen TSA sein, z.B. die Weiterbelieferung mit bestimmten Bauteilen oder die Erbringung bestimmter Serviceleistungen.

Ebenso kann es in bestimmten Fällen dazu kommen, dass die Leistungserbringung durch den Käufer sichergestellt werden muss, da der Verkäufer hier die gesamte Infrastruktur auf den Käufer überträgt, der Verkäufer aber noch für einen bestimmten Zeitraum auf die entsprechenden Dienstleistungen oder sonstige Unterstützung angewiesen ist.

Kontakt für weitere Informationen



Hans-Ulrich Theobald  
advokát und Rechtsanwalt  
Partner  
T +420 236 163 760  
[hans-ulrich.theobald@roedl.com](mailto:hans-ulrich.theobald@roedl.com)





→ Steuern

## Hochwasser 2024: Wie wirkt sich das Hochwasser auf die Grundsteuer aus?

Das Hochwasser, von dem die Tschechische Republik am Freitag, den 13. September 2024, betroffen war, war das Ergebnis des Zusammenstoßes zweier Frontensysteme über Mitteleuropa. Ein starker Dauerregen überschwemmte fast die gesamte Republik und führte dazu, dass 262 Flüsse und Bäche hohe Pegelstände erreichten. Das Jahrhunderthochwasser wurde an 55 Stellen gemessen und forderte mindestens 13 Opfer. Wie beim Hochwasser im Jahr 1997 handelte es sich um Überschwemmungen von außergewöhnlichem Ausmaß.

von Petr Koubovský  
Rödl & Partner Prag

Kann wir in diesem Zusammenhang mit einer Grundsteuerbefreiung gerechnet werden?

Wenn man will, geht alles...

Im Zusammenhang mit der Naturkatastrophe (Hochwasser und Überschwemmungen), von der die Tschechische Republik im September 2024 betroffen war, hat die Tschechische Finanzverwaltung auf ihrer Website <https://www.mfcr.cz/cs/rozpocetova-politika/podpora-z-narodnich-zdroju/zivelni-pohromy/2024/informace-financni-spravy-ohledne-povodni-57109> folgende Informationen veröffentlicht.

Wenn die Verwaltungen betroffener Gemeinden und Städte ihren Willen zeigen, kann den Betroffenen eine Steuererleichterung gewährt werden, da das Grundsteuergesetz den Gemeinden ermöglicht, unter besonderen Umständen über eine Grundsteuerbefreiung zu entscheiden. Die Gemeinden können bei der Bewältigung der Folgen eines außergewöhnlichen Ereignisses, insbesondere einer Naturkatastrophe (was das diesjährige Hochwasser zweifellos ist) die auf ihrem Gebiet liegenden Grundstücke für eine Dauer von

höchstens fünf Jahren von der Grundsteuer voll oder teilweise befreien. Die Steuerbefreiung muss enthalten werden:

- in einer allgemein verbindlichen Verordnung, wenn sie für alle Immobilien, alle Grundstücke oder alle steuerpflichtigen Gebäude oder Einheiten im gesamten Gemeindegebiet oder für alle Immobilien, alle Grundstücke oder alle steuerpflichtigen Gebäude und Einheiten im Katastergebiet gilt, das von dem außergewöhnlichen Ereignis betroffen ist;
- in einer vom Gemeinderat erlassenen kommunalen Maßnahme für die von dem außergewöhnlichen Ereignis betroffenen Grundstücke, steuerpflichtigen Gebäude oder Einheiten, wenn sie in der in § 12e GrStG vorgesehenen Weise bezeichnet sind; die in der kommunalen Maßnahme auf diese Weise nicht bezeichnete Grundstücke und Gebäude werden so behandelt, als wären sie nicht steuerfrei.

Eine allgemein verbindliche Verordnung oder eine allgemeine kommunale Maßnahme muss von der Gemeinde so erlassen werden, dass sie bis zum 31. März des Jahres, das auf den Besteuerungszeitraum folgt, in dem das außergewöhnliche Ereignis eingetreten ist, in Kraft treten – in diesem Fall spätestens bis Ende März 2025, was bedeutet,

dass die Grundsteuerbefreiung auch für einen bereits abgelaufenen Besteuerungszeitraum gewährt werden kann. Eine teilweise Steuerbefreiung wird prozentual ermittelt.

Grundsteuerschuldner müssen eine solche Steuerbefreiung in ihren Grundsteuererklärungen beantragen. Wird die Steuerbefreiung für einen bereits abgelaufenen Besteuerungszeitraum oder für einen Besteuerungszeitraum erst nach Ablauf der Abgabefrist beantragt, muss für die Steuerbefreiung eine Berichtigungserklärung abgegeben werden, der ein Antrag auf Grundsteuererstattung beizufügen ist.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Petr Koubovský  
daňový poradce (Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
Leiter der Abteilung der  
tschechischen Steuerberaterkammer  
für Vermögensteuern  
T +420 236 163 246  
[petr.koubovsky@roedl.com](mailto:petr.koubovsky@roedl.com)

→ Steuern

## Umsatzsteuer-Änderungsgesetz für das Jahr 2025 (2. Teil)

In der November-Ausgabe unseres News Letters haben wir Ihnen einige Neuregelungen des Umsatzsteuer-Änderungsgesetzes dargestellt. Da das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz von der Abgeordnetenversammlung Ende Oktober 2024 verabschiedet wurde, kann mit seinem Inkrafttreten bereits zum 1. Januar 2025 gerechnet werden. Einige Neuregelungen sollten jedoch erst in den folgenden Jahren in Kraft treten. In unserem Artikel fassen wir den zweiten Teil der wichtigsten Änderungen zusammen.

von Michael Pleva, Johana Imbr  
und Barbora Dolejšová  
Rödl & Partner Prag

### Offene Forderungen

Die Schuldner sind nunmehr verpflichtet, die bereits abgezogene Vorsteuer auf offene Forderungen an das Finanzamt zu bezahlen, wenn die Zahlungsziele um mehr als sechs Monate überschritten werden. Am Ende des sechsten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Forderungen fällig waren, ist von den Schuldnern die bereits abgezogene Vorsteuer auf den offenen Forderungsbetrag zu entrichten. Werden die Forderungen anschließend bezahlt, kann die Vorsteuer erneut abgezogen werden.

### Steuerpflichtige Grundstücke

Ab dem 1. Juli 2025 wird die Frist für steuerfreie Lieferungen von Grundstücken verkürzt. Die bisherige Frist betrug nach UStG fünf Jahre nach der Ausstellung des Schlussabnahme- oder Gebrauchsabnahmescheins, nunmehr ist nur noch

die erste Lieferung von Grundstücken steuerpflichtig, die innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung von Gebäuden erfolgt. Bei einer steuerfreien Veräußerung von Grundstücken ist wegen der Fristverkürzung eine Berichtigung der ursprünglich abgezogenen Vorsteuer erforderlich.

Es wird die Definition des Wohnungsbaus und des sozialen Wohnungsbaues geändert. Entscheidend ist die Art der Eintragung des jeweiligen Gebäudes im öffentlichen Gebäuderegister. Es wird nun möglich sein, den ermäßigten Steuersatz auf mehrere Gebäudearten anzuwenden, insbesondere auf den sozialen Wohnungsbau.

### Neuregelungen des Entgeltes und des Lieferortes

Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz regelt die Ermittlung des Entgeltes bei einer unentgeltlichen Lieferung, wodurch die bisherige Auslegungspraxis ins Umsatzsteuergesetz umgesetzt wird. Wird sowohl eine entgeltliche als auch eine unentgeltliche Gegenleistung erbracht, unterliegt der Umsatzsteuer entweder der Verkehrswert oder der erhaltene Kaufpreis, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Der Verkehrswert ist auch dann anzuwenden, wenn Grundstücke an Arbeitnehmer oder ihnen nahestehende Personen geliefert werden.

Des Weiteren wurden die Vorschriften für die Bestimmung des Ortes geändert, an dem kulturelle, künstlerische oder sportliche sonstige Leistungen erbracht werden. Bei virtuell übertragenen Veranstaltungen wird der Leistungsort dem Wohnsitz der natürlichen Person entsprechen, an die diese sonstigen Leistungen erbracht werden.

Werden bestimmte sonstige Leistungen an Nichtunternehmer aus dem Drittlandsgebiet adressiert, jedoch in der Tschechischen Republik ausgeführt, liegt der Leistungsort nunmehr in der Tschechischen Republik, in der diese sonstigen Leistungen steuerpflichtig sind. Im Einzelnen handelt es sich dabei um bestimmte Beratungsleistungen (z. B. um Ingenieur-, Beratungsleistungen, Rechtsberatung oder Buchführung), Bank- und Versicherungsdienstleistungen oder die Vermietung von beweglichen körperlichen Gegenständen, mit Ausnahme von Fahrzeugen.

## Selbsterstellte Wirtschaftsgüter

Das Änderungsgesetz bringt auch Neuregelungen für selbsterstellte bewegliche Wirtschaftsgüter. Das Konzept der selbsterstellten beweglichen Wirtschaftsgüter wird abgeschafft. Der besondere Mechanismus, der es ermöglichte, den vollen Vorsteuerabzug für laufend erworbene Wirtschaftsgüter (in der Regel für Bauten usw.) durchzuführen, die anschließend für Lieferungen verwendet wer-

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 232  
[michael.pleva@roedl.com](mailto:michael.pleva@roedl.com)

den sollten, deren Vorsteuer nur teilweise abzuziehen oder zu kürzen war, darf nicht mehr angewandt werden.

Die Unternehmer sind nunmehr verpflichtet, die Vorsteuer schon bei ihrem Abzug nach der erwarteten Verwendung der Wirtschaftsgüter zu kürzen. Nach Fertigstellung der jeweiligen Wirtschaftsgüter sollte der Vorsteuerabzug nach der tatsächlichen Verwendung dieser Wirtschaftsgüter noch angepasst werden. Diese Änderung kann erhebliche Auswirkungen auf die Liquidität haben, insbesondere bei Bauträgern.

## Keine Beschränkungen des Vorsteuerabzugs bei Luxusautos

Nach der aktuellen Fassung des Umsatzsteuergesetzes ist der volle Vorsteuerabzug auf Luxusautos mit Anschaffungskosten von weniger als 2 Millionen Kronen beschränkt. Dieser beschränkt mögliche Vorsteuerabzug soll ab 2027 abgeschafft werden. Nunmehr sollte die volle Vorsteuer bei allen Luxusautos abgezogen werden. Diese Neuregelung muss jedoch zuerst in Kraft treten.

Interessiert Sie das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz, stehen wir Ihnen beratend gerne zur Verfügung. Wir bereiten derzeit ein Seminar vor, in dem wir nicht nur diese Themen detailliert ansprechen möchten. Bei Ihrem Interesse können wir unser Seminar auf Ihre Bedürfnisse zuschneiden und Ihnen solche Neuregelungen vorstellen, die für Sie interessant sind.



Ing. Johana Imbr  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 249  
[johana.imbr@roedl.com](mailto:johana.imbr@roedl.com)

→ Steuern

## Sozialversicherungsabkommen zwischen Tschechien und Brasilien: Was erwartet uns?

Am ersten November trat das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Tschechischen Republik und der Föderativen Republik Brasilien in Kraft. Da die sozial-rechtlichen Fragen noch nicht vertraglich geregelt waren, beurteilten beide Staaten die Versicherungsansprüche nach ihren lokalen Vorschriften.

Das Abkommen beruht auf vier allgemeinen Grundsätzen: Gleichbehandlung der Staatsangehörigen beider Staaten, Versicherungspflicht im Staat, in dem die Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung ausgeübt wird, Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für die Entstehung von Rentenansprüchen und Zahlung von Altersrenten in den anderen Vertragsstaat.

Ein weiterer wichtiger Bereich des Abkommens sind die Regelungen für die so genannten entsandten Arbeitnehmer, die bei einer Entsendung (die nicht länger als 36 Mo-

nate dauert) dem Sozialrecht des Entsendestaates unterliegen.

Das Abkommen erstreckt sich nicht auf die Krankentagegeldversicherung, die Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, das Arbeitslosengeld, die Sozialhilfe, die Leistungen für Kriegsopfern sowie die Krankenversicherung.

Bei Rückfragen sind wir gerne bereit, Sie zu unterstützen.

Kontakt pro další informace

Ing. Martina Šotníková  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

Ing. Daniel Ďuriš  
[daniel.duris@roedl.com](mailto:daniel.duris@roedl.com)

→ Steuern

## In der Abgeordnetenversammlung wird das Änderungsgesetz über die globale Mindeststeuer besprochen

Das Ende des Jahres 2024 rückt näher und für Konzernunternehmen, die zu großen Konzernen gehören und deren Veranlagungszeitraum dem Kalenderjahr entspricht, stellt sich die Frage, ob und wie die globale Mindeststeuer zu bilanzieren ist.

von Milan Mareš  
Rödl & Partner Brunn

Wie wir Sie bereits informiert haben, handelt es sich um eine neue Steuer, die ins tschechische Rechtssystem durch das Gesetz Nr. 416/2023 Gbl. eingeführt wurde. Konzernunternehmen, die zu großen Konzernen gehören, wurden bereits identifiziert und die Konzernobergesellschaft oder die mittlere Muttergesellschaft hat bereits entschie-

den, wie die globale Mindeststeuer umzusetzen ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf den Entwurf des Änderungsgesetzes hin, das in der Abgeordnetenversammlung des Parlaments der Tschechischen Republik besprochen wird.

Das Änderungsgesetz reagiert auf Dokumente, die bei den Verhandlungen von OECD/G20 über die Bekämpfung der Steuerumgehung und der Gewinnverschiebung angenommen wurden.

Dazu gehören insbesondere die Änderung der „Safe-Harbours-Regelung“ und die Verwaltungsleitlinien für Pillar Two. Diese Dokumente werden derzeit noch überarbeitet, ihre aktualisierten Fassungen werden in künftige Änderungsgesetze umgesetzt.

Für den kommenden Jahresabschluss wird sich wahrscheinlich vor allem bieten, eine der Safe-Harbour-Regelungen anzuwenden.

Die Safe-Harbour-Regelungen haben zum Ziel, den Aufwand für Konzerne in der Anfangszeit der globalen Mindeststeuer zu reduzieren. Die Umsetzung der globalen Mindeststeuer ist ein mehrjähriger Prozess, und die temporäre Safe-Harbour-Regelung ermöglicht es den Gesellschaften, die Mindeststeuer ohne einmalige erhebliche Mehrkosten zu ermitteln.

Wenn die Safe Harbor-Regelung auf einen bestimmten Staat angewandt werden kann und die Muttergesellschaft sich für ihre Anwendung entscheidet, wird die globale Mindeststeuer für diesen Staat nicht ermittelt, wobei von der Fiktion ausgegangen wird, dass keine Mindeststeuerpflicht entstanden ist.

Daher ist es de facto nicht einmal erforderlich, den qualifizierten Gewinn und die einzubeziehenden Steuern genau zu beziffern.

Alle Entscheidungen für die Anwendung der Safe-Harbour-Regelung können sowohl für die Primär-Ergänzungsteuer als auch für die nationale Ergänzungsteuer getroffen werden, mit Ausnahme der Safe-Harbour-Regelung, die auf der qualifizier-

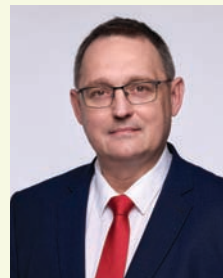
ten nationalen Ergänzungsteuer basiert und nur für die nationale Ergänzungsteuer von Bedeutung ist.

Da das Country-by-Country-Reporting bereits eingeführt wurde, gehen wir davon aus, dass die meisten multinationalen Großkonzerne die Safe-Harbour-Regelung anwenden.

Obwohl die Frist für die Abgabe des Country-by-Country-Reportings wahrscheinlich auf den 30. Juni 2026 verschoben wird, sollten seine Informationen bereits im Jahresabschluss für das Jahr 2024 berücksichtigt werden. Die globale Mindeststeuer sollte im Anhang erläutert werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Anwendung der temporären Safe Harbor-Regelung dokumentiert werden muss. Unser Team von Fachleuten ist gerne bereit, Sie insbesondere unter Mitwirkung Ihrer Konzernobergesellschaft oder Ihrer mittleren Muttergesellschaft, zu unterstützen.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Milan Mareš  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 530 300 545  
[milan.mares@roedl.com](mailto:milan.mares@roedl.com)

→ Steuern

## Abschaffung der Regelung für „anzuzeigende“ Aushilfeverträge

Die Abgeordnetenkammer bespricht derzeit ein Änderungsgesetz, das in diesem Jahr die Besteuerung und die Beitragszahlungen beim Abschluss von Aushilfeverträgen wieder ändern soll.

von Martina Šotníková, Daniel Ďuriš  
Rödl & Partner Prag

Seit dem 1. Juli 2024 sind die Arbeitgeber verpflichtet, dem Tschechischen Sozialversicherungsversicherungsträger Informationen über abgeschlossene Aushilfeverträge zu melden, das Inkrafttreten von Neuregelungen für die Lohnsteuer und die

Beitragszahlungen wurde jedoch auf den 1. Januar 2025 verschoben.

Mit dem derzeit besprochenen Änderungsgesetz wird diese „Regelung für anzuzeigende Aushilfeverträge“ abgeschafft. Da die geplante Neuregelung die Praxis der Arbeitgeber erheblich verändern würde, ist eine Rückkehr zur ursprünglichen Regelung in diesem Fall zu begrüßen. Die



Meldepflicht für Arbeitgeber bleibt allerdings bestehen.

Ab dem 1. Januar 2025 werden die Lohnsteuer und die Beitragszahlungen beim Abschluss von Aushilfsverträgen doch verändert. Der Schwellenwert für die Krankenversicherungspflicht wird erhöht und ist nun an 25 % des Durchschnittslohns gekoppelt, wodurch er steigende Löhne und Gehälter widerspiegeln wird. Im Jahr 2025 soll der Schwellenwert beim Abschluss von Aushilfsverträgen bei CZK 11.500 liegen. Die Einkünfte aus Aushilfsverträgen, die CZK 11.500 nicht überschreiten, sind

– sozial- und krankenversicherungsfrei, sie unterliegen der pauschalierten Lohnsteuer.

Nach der Begründung des Entwurfs des Änderungsgesetzes sollen anzuzeigende Aushilfsver-

träge weiterhin geprüft werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Regelung für anzuzeigende Aushilfsverträge in Zukunft wieder geändert wird. Für Ihre Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 237  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

→ Steuern

## Anpassung der Verrechnungspreise als wichtiges Instrument für eine richtige Kalkulation von Verrechnungspreisen

Für international tätige Konzerne ist eine richtige Gestaltung der Verrechnungspreise, die dem Steuerrecht zu entsprechen und die Anforderungen von Finanzämtern zu erfüllen haben, von entscheidender Bedeutung. Die Anpassung der Verrechnungspreise – oder auch TP-Anpassung – ist ein Instrument, das ermöglicht, die Verrechnungspreise am Ende des Geschäftsjahres so anzupassen, dass sie die Entwicklung der Ertragslage widerspiegeln und dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen.

von Martin Koldinský, Petr Tomeš und Sabina Levá  
Rödl & Partner Prag

Gesellschaften, die zu international tätigen Konzernen gehören, kalkulieren das Entgelt für ihre konzerninternen Geschäfte oft nach geplanten Kosten oder Erträgen, die jedoch die Entwicklung der wirtschaftlichen Lage während des Jahres nicht widerspiegeln und auf unerwartete Marktschwankungen nicht reagieren müssen. In solchen Fällen ermöglicht die Anpassung der Verrechnungspreise den Gesellschaften, am Ende des Geschäftsjahres auf Ereignisse zu reagieren, die von den Finanzplänen abweichen, und, falls erforderlich, die Ertragslage von Gesellschaften so anzupassen, dass sie mit unabhängigen Gesellschaften vereinbar ist.

Daher sollten Gesellschaften, die zu international tätigen Konzernen gehören, am Jahresende regelmäßig ihre Gewinne prüfen und sie mit den Gewinnen unabhängiger Unternehmen vergleichen, die eine ähnliche Geschäftstätigkeiten ausüben. Um diesen Vergleich vorzunehmen, wird eine Vergleichbarkeitsanalyse durchgeführt, die üblicherweise zu jeder Verrechnungspreisdokumentation gehört. Bei Durchführung dieser Vergleichbarkeitsanalyse kann festgestellt werden, ob die Ertragskraft der jeweiligen Gesellschaft mit der Ertragskraft unabhängiger Gesellschaften, die eine vergleichbare Geschäftstätigkeit ausüben, übereinstimmt, d. h. ob die Verrechnungspreise dieser Gesellschaft dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen.

Wird bei der Vergleichbarkeitsanalyse festgestellt, dass die Ertragskraft einer Konzern-

gesellschaft nicht der üblichen Ertragskraft von unabhängigen Gesellschaften entspricht, die eine vergleichbare Geschäftstätigkeit ausüben, sollte eine TP-Anpassung vorgenommen werden. In diesem Fall gilt die TP-Anpassung als Instrument, mit dem die Gewinne der jeweiligen Konzerngesellschaft nach dem Fremdvergleichsgrundsatz angepasst werden können.

Die Prüfung der Gewinne, die Konzerngesellschaften von international tätigen Konzernen erzielen, und ihre eventuelle Anpassung nach Ergebnissen einer Vergleichbarkeitsanalyse sollte ein wesentlicher Bestandteil der Steuerstrategie von Konzerngesellschaften sein. Besonders wichtig ist die TP-Anpassung jedoch für Konzerngesellschaften mit einem eingeschränkten Funktions- und Risikoprofil. In der Regel sollten Konzerngesellschaften, die eingeschränkte Funktionen wahrnehmen und eingeschränkte Risiken tragen, d. h. Gesellschaften, die eher Unterstützungs- oder Routinetätigkeiten ausüben, stabile, auch wenn relativ niedrige Gewinne erzielen. Wenn diesen Gesellschaften jedoch Verluste entstehen, besteht ein erhebliches Risiko, dass sie einer Außenprüfung unterzogen werden, die auf Verrechnungspreise ausgerichtet sein wird.

Eine richtige Anpassung der Verrechnungspreise kann ein komplizierter Prozess sein, der eine umfassende Kenntnis des Steuerrechtes und der Verrechnungspreise erfordert. Soll die Anpassung der Verrechnungspreise dem tschechischen und dem internationalen Steuerrecht entsprechen, ist es unerlässlich, dass sie durch Verträge mit verbundenen Unternehmen und eine

ordnungsgemäß durchgeführte Vergleichbarkeitsanalyse nachgewiesen ist.

Wenn Sie sich mit diesem Thema konfrontiert sind, empfehlen wir Ihnen, unsere Verrechnungspreisspezialisten anzusprechen, die Sie bei der Prüfung, ob die Verrechnungspreise Ihrer Gesellschaft dem Steuerrecht und den Anforderungen der tschechischen Finanzbehörden entsprechen, und gegebenenfalls bei der richtigen TP-Anpassung, gerne unterstützen.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martin Koldinský  
znalec  
(Sachverständiger CZ)  
Partner  
T +420 236 163 750  
[martin.koldinsky@roedl.com](mailto:martin.koldinsky@roedl.com)



Ing. Petr Tomeš  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Partner  
T +420 236 163 750  
[petr.tomes@roedl.com](mailto:petr.tomes@roedl.com)





→ Steuern

## Erhöhung des Grenzwertes für steuerfreie Nutzungsvorteile

Bei der Veröffentlichung dieses Artikels sollte das Einkommensteuergesetz-Änderungsgesetz verabschiedet werden, das darauf abzielt, den Grenzwert für steuerfreie Nutzungsvorteile zu erhöhen. Dieser Grenzwert beträgt im Jahr 2024 die Hälfte des Durchschnittsgehaltes und könnte nach Verabschiedung des Änderungsgesetzes im Jahr 2025 bis zum Eineinhalbfachen des Durchschnittsgehaltes erhöht werden.

von Martina Šotníková, Daniel Ďuriš  
Rödl & Partner Prag

Derzeit besteht für steuerfreie Nutzungsvorteile – Freizeitleistungen – ein gemeinsamer Grenzwert. Wird das Änderungsgesetz verabschiedet, sollte der erhöhte Grenzwert in zwei Gruppen aufgeteilt werden, und zwar:

### Der Grenzwert in Höhe des Durchschnittsgehaltes (im Jahr 2025 wird er CZK 46.557 betragen) für

– den Kauf von Waren oder die Beanspruchung von Dienstleistungen medizinischer, therapeutischer, hygienischer oder ähnlicher Art, die von medizinischen Einrichtungen angeboten werden, oder den Kauf der von Arzt vorgeschriebenen medizinischen Geräten.

### Der Grenzwert von 50% des Durchschnittsgehaltes (im Jahr 2025 wird er CZK 23 278 betragen) für

– die Nutzung von Bildungs- oder Freizeiteinrichtungen, die Gewährung von Urlaub oder Reisen, die Nutzung von Betreuungseinrichtungen für Kinder im Vorschulalter, einschließlich der Kindergärten nach dem Schulgesetz, die Bibliotheken von Arbeitgebern oder die Sporteinrichtungen, die Gewährung eines Beitrags zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen oder eines Beitrags zu Papierbüchern, einschließlich Bilderbüchern für Kinder, mit Ausnahme von Büchern, bei denen die Werbung mehr als 50 % der Fläche ausmacht.

Im Jahr 2025 wird der Grenzwert für steuerfreie Nutzungsvorteile somit insgesamt CZK 71.184 betragen.

Der Grund für die Anhebung des Grenzwertes für „Gesundheitsleistungen“ besteht darin, eine bessere Gesundheitsversorgung der Arbeitnehmer zu ermöglichen.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Nutzungsvorteile bis zum Grenzwert aus dem Gewinn nach Steuern oder der Sozialrücklage gewährt werden müssen bzw. beim Arbeitgeber nicht abziehbare Aufwendungen darstellen. Nutzungsvorteile, die über den Grenzwert hinaus liegen und bei Arbeitnehmern steuerpflichtig sind, können bei Arbeitgebern als Betriebsausgabe gelten.

Das Gesetz sollte am 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Unsere Berater sind gerne bereit, Sie bei der optimalen Gestaltung der steuerfreien Vorteile für Ihre Arbeitnehmer zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 237  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

→ ESG unter die Lupe genommen

## ESRS S1 – S4

Nach mehreren Artikeln unserer Artikelreihe „ESG unter die Lupe genommen“, in denen wir Ihnen umweltbezogene „E“-Standards dargestellt haben, möchten wir Ihnen nun die „S“-Standards erläutern, die die nichtfinanzielle Berichterstattung über die sozialen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen regeln.

von Ivan Brož  
Rödl & Partner Prag

Es ist wichtig, auch an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass die „S“-Standards zusammen mit den übergreifenden Standards ESRS 1 und ESRS 2 interpretiert werden sollten: Sie sind wie alle anderen ESRS-Standards wie folgt aufgebaut:

- Ziele
- Verknüpfung mit anderen Standards
- Angabepflichten
  - Unternehmenspolitik
  - Strategie
  - Management von Auswirkungen, Risiken und Chancen
  - Parameter und Ziele
- Anlage A: Anwendungsanforderungen

Da die „S“-Standards im Allgemeinen „verständlicher“ sind und die erforderlichen Angaben in der Regel einfacher ermittelt werden können als die durch „E“-Standards geregelten Angabepflichten, erläutern wir in unserem Artikel alle vier „E“-Standards.

In der folgenden Übersicht sind die verschiedenen Bereiche aufgeführt, die durch die S-Standards geregelt werden. Es scheint offensichtlich zu sein, dass die Themen wie Zwangsarbeit, sozialer Schutz, Rechte der indigenen Völker usw. für in der EU ansässige Unternehmen nicht relevant bzw. mit keinen Risiken verbunden sind. Ganz so einfach ist es jedoch nicht. Die meisten Unternehmen gehören zu einer Wertschöpfungskette, die in die Nachhaltigkeitsberichterstattung stufenweise einbezogen wird (siehe unsere früheren Artikel) und Effekte außerhalb der EU hat, wo solche unerwünschten Phänomene nicht ausgeschlossen sind.

### ESRS S1 – Eigene Belegschaft ESRS S2 – Arbeitskräfte in Wertschöpfungskette

- Kollektivverhandlungen
- Sozialer Schutz (Sozial- und Krankenversicherung)
- Faire Löhne und Arbeitszeiten
- Arbeitnehmer mit Behinderungen
- Gesundheit und Sicherheit
- Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben
- Ausbildung und Kompetenzentwicklung
- Gleichstellung der Geschlechter und gleicher Lohn für gleiche Arbeit
- Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz
- Vielfalt
- Kinderarbeit und Zwangsarbeit
- Menschenrechte
- Menschen schmuggeln

### ESRS S3 – Betroffene Gemeinschaften

- Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von Gemeinschaften
- Bürgerliche und politische Rechte der Gemeinschaften
- Spezifische Rechte indigener Völker

### ESRS S4 – Verbraucher und Endnutzer

- Informationen für Verbraucher und Endnutzer
- Soziale Eingliederung von Verbrauchern und Endnutzern



Die Standards unterscheiden zwischen **Unternehmen mit bis zu 750 Mitarbeitern** und Unternehmen, für die mehr Mitarbeiter tätig sind. Für diese relativ „kleinen“ Unternehmen ist es von Bedeutung, dass sie im ersten Jahr, in dem sie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind (d.h. im Nachhaltigkeitsbericht für das Jahr 2025), **einige Angabepflichten** nicht erfüllen müssen. Sie können die Verpflichtung zur Berichterstattung nach den Stan-

dards S2 – S4 um **bis zu zwei Jahre verschieben**. Von den Angabepflichten nach dem Standard S1 müssen diese „kleinen“ Unternehmen in den ersten beiden Jahren nur bestimmte Informationen offenlegen. Für viele Unternehmen kann diese Befreiung interessant sein, da die erforderlichen Informationen (Datenpunkte) in der Tat umfangreich sind, wie die folgende Tabelle zeigt:

PARAMETER	ANGABEPFLICHT		SUMME
	FREIWILLIG*	OBLIGATORISCH	
Narrative (Text)	68	192	260
Semi-narrative	26	39	65
Prozentbeträge	2	10	12
Zahlen / Tabelle	16	42	58
Sonstige	0	12	12
<b>SUMME</b>	<b>112</b>	<b>295</b>	<b>407</b>

\* Wenn für das jeweilige Unternehmen von keiner Bedeutung.

Die Grundsätze für eine stufenweise Einführung der Angabepflichten sind in der Anlage C zum ESRS 1 – Angabepflichten/Anwendungsanforderungen in themenbezogenen ESRS, die zusammen mit den Allgemeinen Angabepflichten des ESRS 2 gelten, aufgeführt.

Wegen des Umfangs der einzelnen Standards soll dieser Artikel einen Überblick über ihre Bedeutung geben, des Weiteren bieten wir Ihnen Beispiele für einzelne Angabepflichten bzw. Datenpunkte.

## Einige Angabepflichten nach ESRS S1

ANGABEPFLICHT	DATENPUNKT
S1-8 Tarifverhandlungen und sozialer Dialog	- Anteil aller Beschäftigten, die unter Tarifverträge fallen
S1-9 Parameter der Vielfalt	- Geschlechterverteilung im obersten Management nach Anzahl von Mitarbeiter/-innen - Prozentualer Anteil der Mitarbeiter unter 30 Jahren
S1-10 Angemessene Entlohnung	- Prozentualer Anteil der Beschäftigten, deren Entlohnung unter dem Länder-Durchschnitt liegt (wenn nicht alle Beschäftigten nach den geltenden Referenzwerten angemessen entlohnt werden)
S1-13 Parameter für Schulungen und Kompetenzentwicklung	- Durchschnittliche Anzahl der Schulungsstunden pro Mitarbeiter nach Geschlecht
S1-16 Parameter für die Entlohnung (Unterschiede in Erträgen und der Entlohnung)	- Differenz zwischen dem Durchschnittsverdienst der weiblichen und der männlichen Beschäftigten, ausgedrückt als Prozentsatz des Durchschnittseinkommens der Beschäftigten. - Verhältnis der jährlichen Entlohnung des best bezahlten Beschäftigten zum Median der jährlichen Entlohnung aller Beschäftigten.

## Standards S1 und S2

Die Standards S1 und S2 sind sehr ähnlich. Sie regeln die eigene Belegschaft bzw. die Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette. Der Unterschied besteht vor allem in der Definition der nichtselbständigen Arbeit (der Beschäftigungsverhältnisse), die durch lokale gesetzliche Vorschriften geregelt wird. So fallen beispielsweise Freiberufler in der Tschechischen Republik unter den ESRS S2-Standard. In einigen anderen Staaten können die Freiberufler je nach der Definition der nichtselbständigen Arbeit durch den den ESRS-Standard S1 geregelt werden.

## ANGABEPFLICHT

## DATENPUNKT

S1-17 Inzidenten, Beschwerden und wichtige Auswirkungen auf Arbeitnehmerrechte

- Gesamtzahl der während des Berichtszeitraums gemeldeten Fälle von Diskriminierung, einschließlich Belästigung

### Standard S3

Der ESRS S3-Standard befasst sich mit betroffenen Gemeinschaften. Betroffene Gemeinschaften werden für die Zwecke der ESRS-Standards definiert als „Personen oder Gruppen, die in demselben Gebiet leben oder arbeiten, das von den Tätigkeiten eines Berichtes erstattenden Unternehmens oder seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette betroffen ist oder sein könnte. Betroffene Gemeinschaften können von Gemeinschaften, die unmittelbar neben der Betriebsstätte des Unternehmens leben (lokale Gemeinschaften), bis zu in weiterer Entfernung lebenden Gemeinschaften reichen. Zu den betroffenen Gemeinschaften gehören auch indigene Völker.“<sup>1</sup>

#### Im Einzelnen (u.a.):

- Gemeinschaften, die in der **Nähe der Betriebsstandorte**, Fabriken, Anlagen oder sonstiger **physischer Tätigkeiten** des Unternehmens leben oder arbeiten, oder weiter entfernt lebende Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten an diesen Standorten betroffen sind (z. B. durch verunreinigte Flüsse)
- Gemeinschaften **entlang der Wertschöpfungskette des Unternehmens** (z. B. Gemeinschaften, die vom Betrieb der Einrichtungen der Lieferanten oder von den Tätigkeiten von Logistik- oder Vertriebsunternehmen betroffen sind)
- Gemeinschaften **an einem oder beiden Endpunkten der Wertschöpfungskette** (z. B. am Ort der Gewinnung von Metallen oder Mineralien oder der Ernte von Rohstoffen, oder Gemeinschaften in der Nähe von Abfallbewirtschaftungs- oder Recyclingeinrichtungen).

Unternehmen haben anzugeben, welche positiven und negativen Auswirkungen sie auf diese Gemeinschaften haben, welche Strategien und Maßnahmen sie zur Bewältigung dieser Auswirkungen ergreifen, welche Ziele sie sich gesetzt haben und wie sie Fortschritte in diesem Bereich messen.

### Standard S4

Ziel des Standards ESRS S4 ist es, über Auswirkungen auf Verbraucher und Endnutzer zu berichten. Zu den Angabepflichtigen gehören u.a.:

- Informationsbezogene Auswirkungen auf Verbraucher und/oder Endnutzer
  - Datenschutz
  - Privatsphäre
  - Meinungsfreiheit
  - Zugang zu (hochwertigen) Informationen
- Persönliche Sicherheit von Verbrauchern und/oder Endnutzern
  - Gesundheit und Sicherheit
  - persönliche Sicherheit
  - Kinderschutz
- Soziale Inklusion von Verbrauchern und/oder Endnutzern
  - Nichtdiskriminierung
  - Zugang zu Produkten und Dienstleistungen
  - verantwortungsvolle Vermarktungspraktiken

Im Bericht ist anzugeben, welche Maßnahmen von Unternehmen ergriffen wurden, um die Meinung von Verbrauchern und Endnutzern (Beschwerden) einzuholen. Wir bieten Ihnen zwei Beispiele:

#### Vermeidung gesundheitsschädlicher Produkte

Ein Lebensmittelunternehmen könnte beispielsweise über einzelne Maßnahmen berichten, die es zum Schutz der Gesundheit seiner Kunden – der Verbraucher – ergriffen hat. Es könnte u.a. angeben, wie Produkte auf das Vorhandensein potenziell schädlicher Stoffe wie Pestizide oder Allergene geprüft werden. Des Weiteren könnten auch Prozesse erläutert werden, die der Qualitätssicherung während der Produktion dienen, und Kennzahlen wie die Anzahl der durchgeführten Tests oder den Prozentsatz der Produkte, die von Inspektion überwacht wurden. Sollten Probleme festgestellt werden (z. B. die Überschreitung von Grenzwerten für gefährliche Stoffe), sollte auch erläutert werden, wie sie behoben wurden und welche Maßnahmen ergriffen wurden, um ein erneutes Auftreten von Problemen zu verhindern.

#### Maßnahmen gegen Verbraucherbeschwerden

Ein Unternehmen, das Elektronikartikel verkauft, sollte über ein Mechanismus verfügen, der es den Kunden ermöglicht, Probleme zu melden oder Beschwerden vorzubringen, z. B. über die Sicherheit

<sup>1</sup> Indigene Völker – vgl. Glossar zur [Delegierten Verordnung \(EU\) 2023/2772](#)

oder die Funktionalität der Produkte. Dieser Mechanismus sollte zugänglich und transparent sein und ein Kundenfeedback ermöglichen. Im ESRS S4-Nachhaltigkeitsbericht sollte erläutert werden, wie viele Beschwerden eingegangen sind, wie schnell und wie erfolgreich sie bearbeitet wurden. Sollten einige Probleme schwerwiegende Auswirkungen haben (z. B. Verletzungsgefahr für die Kunden), sollte auch erläutert werden, wie sich die Lösung dieser Beschwerden auf andere Produktionsentscheidungen oder Entscheidungen über Produktentwürfe ausgewirkt hat.

## Fazit

In den ESRS-Standards sind über tausend Datenpunkte definiert, davon in den „S“-Standards **etwa 40 %**. Dies dokumentiert umfangreiche Angabepflichten im Bereich „soziale Auswirkungen“. Es ist daher wichtig, dem Bereich Soziales bereits vor Erstellung des Nachhaltigkeitsberichtes genügend Aufmerksamkeit zu widmen.

Auch an dieser Stelle empfehlen wir Ihnen, die Zeit zu nutzen, um die Prüfung der doppelten Wesentlichkeit vorzunehmen (siehe unsere früheren Artikel), aus der sich wesentliche Themen und der Umfang der Angabepflichten ergeben. Anschließend ist es erforderlich, sich Zugang zu allen erforderlichen Daten zu verschaffen, die wichtigsten Abteilungen einzubeziehen und interne Systeme für eine laufende Sammlung und Beschaffung erforderlicher Informationen zu entwickeln.

Wir sind gerne bereit, Sie dabei zu unterstützen.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ivan Brož  
auditor  
(Wirtschaftsprüfer CZ)  
Partner  
T +420 236 163 370  
[ivan.broz@roedl.com](mailto:ivan.broz@roedl.com)



Czech  
Law Firm  
of The Year  
2024



→ Rödl & Partner Intern

## Rödl & Partner zum dreizehnten Mal als Czech Law Firm Of The Year ausgezeichnet

Rödl & Partner hat einen weiteren Grund zur Freude. Zum dreizehnten Mal in Folge erlangte die tschechische Niederlassung der internationalen Beratungsgesellschaft die renommierte Auszeichnung einer Czech Law Firm of the Year für den Fachbereich Steuerrecht, was erneut die herausragende Stellung von Rödl & Partner auf diesem Beratungsfeld unterstreicht. Rödl & Partner punktete zudem auch in anderen Kategorien: als Highly Recommended im Fachbereich Gesundheitsrecht, und als Recommended in den Bereichen Gesellschaftsrecht, Developer- und Immobilienprojekte, Mergers & Acquisitions sowie Logistik und Verkehrsbauten.

von Jana Švédová  
Rödl & Partner Praha

Das Steuerrecht nimmt bei Rödl & Partner eine herausragende Stellung ein. Dem Steuerrecht widmen sich erfahrene Rechtsanwälte als auch Steuerberater. Durch diese Verknüpfung kann die Kanzlei ihren Mandanten für alle Probleme rund um Steuerfragen umfassende Lösungen aus einer Hand anbieten. Im Bereich Steuerrecht sticht bei Rödl & Partner vor allem das Team für Tax Litigation hervor, in dem die besten und erfahrensten Spezialisten ihres Fachs arbeiten.

„Die Auszeichnung als Czech Law Firm of the Year 2024 im Bereich Steuerrecht, und dies nun schon zum dreizehnten Mal in Folge, ist eine große Ehre und ein außerordentlicher Erfolg für unser Unternehmen,“ sagt Petr Novotný, Managing Partner von Rödl & Partner. „Es freut mich, dass unsere Kanzlei als führend in diesem Bereich wahrgenommen wird, und dass wir auf dem Markt

als Experten für das Steuerrecht gesehen werden, dem wir uns schon seit langem mit Herz und Seele verschrieben haben.“

Rödl & Partner Tschechien war historisch eines der ersten tschechischen Beratungsunternehmen, das ein Team für Tax Litigation aufbaute, dessen Tätigkeit ganz auf die Vertretung von Mandanten vor den Finanzbehörden und Gerichten gerichtet ist.

„Dieser dreizehnte Sieg in Folge ist eine Bestätigung unserer Kompetenz und des langfristigen Vertrauens, das unsere Mandanten in uns setzen“, sagt Jakub Šotník, Partner und Rechtsanwalt des Teams Tax Litigation. „Unser Ziel ist es, ein verlässlicher Partner zu sein, der dank seiner detaillierten Kenntnisse der Steuerproblematik und seiner innovativen Ansätze den Mandanten die Sicherheit gibt, dass wir ihre Interessen vor den Finanzbehörden und Verwaltungsgerichten vertreten können. Dieser Erfolg motiviert uns, auch weiterhin Lösungen zu entwickeln und zu suchen, die den Mandan-



ten in einem sich ständig verändernden rechtlichen Umfeld Stabilität und Sicherheit garantieren.“

Rödl & Partner Tschechien wurde jedoch auch in weiteren Kategorien ausgezeichnet, und zwar als:

#### Highly Recommended im Fachbereich:

– Gesundheitsrecht

#### Recommended in den Fachbereichen:

- Gesellschaftsrecht
- Developer- und Immobilienprojekte
- Mergers & Acquisitions
- Logistik und Verkehrsbauten

Diese Auszeichnung ist ein riesiger Erfolg unseres gesamten Teams an Juristen, denen ein großer Dank für ihren Einsatz gebührt.

„Unser Erfolg ist auch eine Botschaft an unsere Mandanten: Sie können sich auf uns verlassen. Die Lösung ihrer Probleme ist das, was uns beruflich voranbringt und uns zu einer der führenden Kanzleien macht“, ergänzt Monika Novotná, Partnerin und Rechtsanwältin bei Rödl & Partner.

Wir bedanken uns auch beim Veranstalter, der Gesellschaft E-pravo.cz für die langjährige Zusammenarbeit und die Organisation des Wettbewerbes der Czech Law Firm of the Year, der in diesem Jahr bereits zum siebzehnten Mal abgehalten wurde.

Der Wettbewerb der Czech Law Firm of the Year wurde 2008 nach dem Muster ausländi-

scher Auszeichnungen ins Leben gerufen (Chambers Global, PLC, IFLR 1000, Legal 500), die eine langjährige Tradition haben. In der Tschechischen Republik wird der Wettbewerb durch die Gesellschaft E-pravo.cz ausgeschrieben. Der diesjährige 17. Jahrgang fand unter der Schirmherrschaft des Justizministers der Tschechischen Republik und der Tschechischen Anwaltskammer statt.

#### Kontakt für weitere Informationen



JUDr. Petr Novotný, Ph.D.  
advokát  
(Rechtsanwalt CZ)  
Managing Partner  
T +420 236 163 770  
[petr.novotny@roedl.com](mailto:petr.novotny@roedl.com)



Ing. Jana Švédová  
PR Manager  
T +420 236 163 111  
[jana.svedova@roedl.com](mailto:jana.svedova@roedl.com)

## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
DEZEMBER 2024

### Rödl & Partner

Herausgeber:

Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.  
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1  
IdNr.: 25724231  
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111  
[www.roedl.cz/de](http://www.roedl.cz/de)

Redaktion:

Jana Švédová | Václav Vlk  
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský  
Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebs-wirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).